

Gespräch über den Entwurf des Bodengesetzes mit István Jakab

Am 22. November 2012 informierte István Jakab (J.), Vizepräsident des Ungarischen Parlaments und Präsident des Bauernverbandes MAGOSZ, die Agrardiplomaten der Botschaften von Österreich, Deutschland und den Niederlanden sowie drei Vertreter der deutschsprachigen Vereinigung der Agrarunternehmer in Ungarn (MAgrE) über das geplante Gesetz über Kauf und Pacht von landwirtschaftlichen Nutzflächen (sog. Bodengesetz, Abk.: BG). Er hob hervor, dass der Vorschlag des neuen BG mit mehr als 200 Modifizierungsanträgen im Parlament diskutiert werde und seine Informationen vorläufigen Charakter trügen. Die Erarbeitung des Vorschlages sei in der Zuständigkeit des Ministeriums für ländliche Entwicklung.

Während des Besuches von PSt Peter Bleser aus dem BMELV im Oktober bot J. an, persönlich über das geplante BG Auskunft zu geben, um die in der Presse und bedauerlicherweise auch in der ungarischen Innenpolitik in großer Zahl erschienenen und häufig irreführenden Informationen zu klären.

Ausgangssituation und Prinzipien:

- Am 01. Mai 2014 werde das Bodenmoratorium ablaufen. Danach werde allen EU-Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, Boden in Ungarn kaufen zu können.

- Primäres Ziel des BG sei, den ungarischen Markt auf die neue Situation vorzubereiten, ein klares Bild über den Stand des Eigentums und der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn zu schaffen sowie die damit zusammenhängenden Probleme auf fachlicher Basis zu lösen. Ziel der Regierung sei es, dass Ungarn kein Ort für spekulative Geschäfte werde. Das System der Agrarkammer, das derzeit ebenfalls umstrukturiert werde, solle auch dem Zweck dienen, mit der Hilfe eines streng geführten Registers transparente und legale Verhältnisse auf ungarischen Böden zu schaffen. Die Einführung dieses Registers begründete er auch mit den Steuerbegünstigungen für Selbstversorger.

- J. hob hervor, dass Ungarn auf jeden Fall auf europäische Art vorgehen, die Verpflichtungen und Regeln gegenüber der EU einhalten und es keine rückwirkende Rechtssetzung geben werde.

- Als Konfliktpole bezeichnete er nicht In- und Ausländer (wobei das neue BG keine Differenzierung machen werde), sondern ganz kleine Betriebe in größerer Anzahl und Großbetriebe in kleinerer Anzahl. Beim Bodenerwerb werde die Regierung in Zukunft die kleinen und mittelgroßen Betriebe sowie die jungen Landwirte bevorzugen (nach Interpretation der Anwesenden erfolge dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit).

- Auf die Sorgen der anwesenden Landwirte erwiderte J., dass diejenigen EU-Bürger, die bisher rechtmäßig vorgegangen seien, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in Ungarn fortsetzen könnten und die Veränderungen schrittweise eingeführt würden. Gültige Verträge würden nicht zwangsweise aufgelöst. J. erinnerte, dass Ausländer bis 2004 in Ungarn 60.000 ha Boden rechtmäßig

erworben hätten.

- Den Plänen der Regierung zufolge solle das neue BG als Kardinalgesetz (d.h. mit 2/3-Mehrheit) verabschiedet werden und lange Zeit als stabile Grundlage für die Landwirte gelten.

Wer könnte das Recht auf Bodenerwerb ab 2014 in Ungarn erhalten?

1. Wirtschaftsgesellschaften, weder ungarische, noch ausländische, würden unverändert keinen Boden kaufen dürfen.
2. Natürliche Personen, seien sie Ungarn oder EU-Bürger, würden mit den gleichen Rechten und unter den gleichen Bedingungen Boden kaufen dürfen.
3. Diejenigen, die Boden erwerben wollten (Kauf o. Pacht), müssten landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, was in mehreren Betriebsformen möglich sei: als Urproduzent/Selbstversorger (geplante max. Flächengröße 50 ha), als landwirtschaftlicher Unternehmer (max. 300 ha), in Familienbetrieb (max. 500 ha, bisher 1.200 ha, großes Diskussionsthema) und als Wirtschaftsgesellschaften (max. 1.200 ha wozu die Flächen der Aktionäre nicht mitberechnet werde, auch ein umstrittenes Thema).
4. Ab einer gewissen Betriebsgröße sollten die Landwirte über eine fachspezifische Ausbildung oder Erfahrungen verfügen (sekundärer oder Hochschulabschluß im Agrarbereich, oder spezielles Fachprogramm, oder 3-5 jährige Erfahrung in der Landwirtschaft).
5. In allen Fällen (Kauf und Pacht zwischen Privatpersonen inbegriffen) werde ein ausgewählter lokaler Bodenausschuß seine auf fachlicher Basis zu treffende Zustimmung zum Geschäft geben müssen. Der Ausschuß solle sich aus Vertretern der lokalen Landwirtschaft und der Kommune zusammensetzen und seine fachliche Entscheidung in jedem Einzelfall begründen.
6. Beim Bodenerwerb werde der Nationale Bodenfonds Vorkaufsrecht haben. Die jungen Landwirte, Landwirte, die sich mit Tierzucht beschäftigen sowie die Nachbarn würden bevorzugt.
7. Über die Festlegung einer Zahl der Beschäftigten je nach Betriebsgröße gebe es noch keine Einigung. Jedoch gebe es auch Widerstand gegen eine derartige Regelung.